

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1958

Nummer 20

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 13. 2. 1958, Paßwesen; hier: Zweite Ergänzung und Änderung der „Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen“. S. 269.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Paßwesen;

hier: Zweite Ergänzung und Änderung der „Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen“

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1958 —  
I C 3/13-38.11.12.15

Die Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen vom 1. 10. 1956 (MBI. NW. S. 2007) i. d. F. des RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 269) wird wie folgt geändert:

#### A. Paßverordnung — PaßVO —

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. e:

1. In Nr. „4 a. Frankreich einschl. Andorra“ wird auf der dritten Zeile zwischen „(GMBI. S. 592)“ und dem Wort „genannten“ eingefügt:  
„oder im RdSchr. d. BMI v. 3. 12. 1957 (GMBI. S. 596)“.
2. In Nr. „6. Italien“ wird zwischen dem Wort „Italien“ und der Hinweisklammer eingefügt:  
„einschl. San Marino“.
3. In Nr. „11. Niederlande“ werden in der Hinweisklammer hinter der Zahl 71 das Komma und die Zahl 227 gestrichen und zwischen der Zahl 71 und der Schlußklammer eingefügt:  
„und 1957 S. 127.“

Der gesamte Text (Abs. 1 und 2) wird durch folgenden Text ersetzt:

„Deutsche Staatsangehörige können mit gültigen Heimatpässen (Reisepaß, Seefahrtsbuch, Rheinschifferpaß, Diplomatenpaß, Dienstpaß, Kinderausweis, Sammelpaß) ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes sichtvermerkfür in die Niederlande einreisen, auch wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist.“

4. In Nr. „12. Österreich“ sind in der Hinweisklammer die Jahreszahl „1954“ und die Seitenzahl „212“ durch die Jahreszahl „1957“ und die Seitenzahl „245“ zu ersetzen.

Der gesamte Text (Abs. 1 und 2) wird durch folgenden Text ersetzt:

„Deutsche und österreichische Staatsbürger als Inhaber eines der in Art. 1 und 2 des Abkommens vom

8. 6. 1957 genannten Ausweise können sichtvermerkfür in das Gebiet des jeweils fremden Staates einreisen, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist und — für Deutsche — der Aufenthalt in Österreich drei Monate nicht übersteigt.

Erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

Die Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern in jedem der beiden Staaten bleiben unberührt.“

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f Abschn. a:

1. Die Nr. „3. Äthiopien“ wird gestrichen.
2. In Nr. „5. Brasilien“ wird der Text gestrichen und folgender eingefügt:  
„Die Inhaber gültiger deutscher Diplomatenpässe und Dienstpässe sind vom Sichtvermerkszwang befreit.  
Den Inhabern anderer deutscher Nationalpässe werden gebührenfreie Visen erteilt, und zwar
  - a) Transitvisen mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen;
  - b) Aufenthaltsvisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 180 Tagen für
    - aa) Touristen,
    - bb) Wissenschaftler, Professoren und Schriftsteller, die zu Kulturzwecken nach Brasilien reisen,
    - cc) Geschäftsreisende,
    - dd) Künstler, Sportler und ähnliche;
  - c) Aufenthalts-Sondervisen mit einer Gültigkeitsdauer von länger als 180 Tagen für
    - aa) Studierende
    - bb) Personen, die mit Zustimmung der brasilianischen Regierung mit Studienreisen beauftragt sind, und
    - cc) unter Vertrag stehende Techniker und Professoren.

Einwanderer und sonstige Deutsche, die sich ständig in Brasilien niederlassen oder dort einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen, ohne sich ständig niederlassen zu wollen, benötigen ein Dauervisum bzw. ein Dauer-Sondervisum. Diese Visen werden nicht gebührenfrei ausgestellt.

Außer den oben genannten erteilen die brasilianischen Konsulate gebührenfrei Visen mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Diese Visen sind ebenfalls

Aufenthaltsvisen und unterscheiden sich von den oben unter Abs. 2 Buchst. b) genannten nur durch ihre kürzere Gültigkeitsdauer.“

3. In Nr. „10. Ecuador:“ werden in der 3. bis 5. Zeile die Worte „beiderseits“ bis „einreisen“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „und des RdSchr. d. BMI v. 23. 5. 1957 (GMBI. S. 199) gebührenfrei.“

4. In Nr. „12. Großbritannien und Nordirland:“ wird a) im Abs. 1 auf der fünften Zeile hinter dem Wort „einreisen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Die Worte „wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt“ werden gestrichen. An ihrer Stelle wird eingefügt: „Wenn eine Arbeitsaufnahme beabsichtigt ist, muß bei der Einreise den britischen Paßkontrollbeamten eine Arbeitsgenehmigung des britischen Ministry of Labour vorgezeigt werden, andernfalls die Einreise verweigert wird.“

b) im Abs. 4 auf der zweiten Zeile zwischen den Wörtern „Gibraltar“ und „einreisen“ eingefügt: „und nach der Insel Malta“

c) dem Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Die Ausreise bedarf einer besonderen Genehmigung; sie ist mindestens 21 Tage vor dem Ausreisetermin beim Bezirkskommissariat zu beantragen.“

5. In Nr. „13. Indien:“ wird der Text gestrichen. Folgender Satz tritt an dessen Stelle:

„Sichtvermerke werden auf der Grundlage der Gegen seitigkeit gebührenfrei erteilt (GMBI. 1957 S. 209).“

6. In Nr. „16. Irland:“ werden in der zweiten und dritten Zeile die Worte „der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und“ gestrichen (GMBI. 1957 S. 525).

7. Nr. „17. Island:“ erhält folgende neue Fassung:

„Deutsche sowie Inhaber von Reiseausweisen nach dem Londoner oder Genfer Abkommen, die von deutschen Behörden ausgestellt sind, können sichtvermerkf frei nach Island einreisen, wenn sie nicht beabsichtigen, dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben. Soweit hiernach noch Sichtvermerke erforderlich sind, werden sie auf der Grundlage der Gegen seitigkeit gebührenfrei ausgestellt.“

8. In Nr. „18. Japan:“ wird der erste Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Inhaber gültiger deutscher Nationalpässe dürfen sichtvermerkf frei nach Japan einreisen, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert und nicht beabsichtigt ist, eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Gewerbetreibender auszuüben. Von der Aufenthaltsbefristung auf sechs Monate sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ausgenommen (GMBI. 1957 S. 525).“

9. In Nr. „21. Kolumbien:“ wird der Text gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Deutsche mit gültigem Heimatpaß und einem internationalen Zeugnis über die Pockenschutzimpfung können für die Dauer von 3 Monaten sichtvermerkf frei nach Kolumbien einreisen. Im übrigen wird auf das RdSchr. d. BMI v. 3. 12. 1957 (GMBI. S. 608) verwiesen.“

10. Zwischen Nr. „25. Libyen“ und Nr. „26. Mexiko“ wird eingefügt:

„25 a. Marokko: Deutsche Touristen und Geschäftsleute, die sich nicht länger als 3 Monate in Marokko aufhalten wollen, können sichtvermerkf frei einreisen.“

11. In Nr. „28. Pakistan:“ wird der Text durch folgende Fassung ersetzt:

„Deutsche mit gültigem Heimatpaß und Inhaber eines von deutschen Behörden auf Grund des Londoner oder Genfer Abkommens ausgestellten Reiseausweises können sichtvermerkf frei nach Pakistan einreisen. Der Reiseausweis muß die Rückkehrberechtigung in die Bundesrepublik Deutschland enthalten und im Zeit-

punkt der Einreise noch mindestens 4 Monate gültig sein. Im übrigen ist das RdSchr. d. BMI v. 13. 12. 1957 (GMBI. S. 609) zu beachten.“

12. Der Nr. „30 a. Peru:“ wird angefügt:

„Deutsche, die sich nicht länger als 90 Tage in Peru aufhalten wollen, können sichtvermerkf frei einreisen. Bei der Einreise muß den Grenzbehörden eine internationale Bescheinigung über Pockenimpfung sowie eine nichtübertragbare Rückfahrkarte einer Flug- oder Schifffahrtsgesellschaft vorgelegt werden.“

13. Der Nr. „38 Uruguay:“ wird folgender Text angefügt:

„Deutsche Touristen, Professoren, Wissenschaftler, Künstler, Sportler und Vertreter der Religionsgesellschaften sowie Firmenvertreter, Geschäftsreisende, Angestellte, Techniker und Spezialarbeiter, die einen Vertrag mit einem uruguayischen Unternehmen abgeschlossen haben, können sichtvermerkf frei für die Dauer von 3 Monaten nach Uruguay einreisen (näheres s. GMBI. 1957 S. 585).“

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f Abschn. b:

1. Der Nr. „1. Afghanistan:“ wird folgender Text angefügt:

„Sichtvermerke werden auf der Grundlage der Gegen seitigkeit gebührenfrei erteilt (RdSchr. d. BMI v. 6. 7. 1957 — GMBI. S. 275 —).“

2. Zwischen Nr. „1. Afghanistan:“ und Nr. „2. Bolivien“ wird eingefügt: Nr. „1 a. Äthiopien“.

3. In Nr. „10. Spanien:“ wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingeschaltet:

„Deutsche erhalten Sichtvermerke mit einjähriger Nutzungsfrist für einmalige oder mehrmalige Ein- und Ausreisen mit einer Aufenthaltsberechtigung von jeweils bis zu drei Monaten.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Zwischen Nr. „10. Spanien:“ und Nr. „11. Venezuela“ wird eingefügt: Nr. „10 a. Süd-Korea: Der Sichtver merk zur Einreise nach Süd-Korea ist ca. 1 bis 2 Monate vor der Einreise beim Commanding General, United States Army Forces Far East (Advance), APO, 500 c/o Post Master, San Francisco, California. ATTN: AGMI (Travel Branch) zu beantragen. Das Koreanische Visum wird nach Auskunft in Tokio von der dortigen Koreanischen Mission erteilt.“

5. Bei Nr. „11. Venezuela:“ wird folgender Text angefügt:

„Sichtvermerke werden den Staatsangehörigen beider Länder zu ermäßiger Gebühr, im Fall einer Erholungs reise gebührenfrei erteilt (GMBI. 1957 S. 585).“

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f Abschn. c:

1. In Nr. „8.“ ist der Text von „Korea“ bis „erteilt.“ zu streichen.

2. Zwischen Nr. „10. Nepal“ und Nr. „11. Polen“ wird eingefügt: Nr. „10 a. Nord-Korea“

## B. Paßgebührenverordnung — PaßgebVO —

Zu § 6 Abschn. b Nr. 6:

Abs. bb wird gestrichen.

## C. Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV —

Zu § 1:

1. Vor Abschn. a wird folgender neuer Abschn. a einge fügt:

„Die Aufgaben der Paßbehörden nehmen wahr

a) die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 10 000 Einwohnern (§ 52 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz, OBG),

b) die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern, die durch Verordnung über die Bestimmung von Paßbehörden v. 13. Februar 1958 (GV. NW. S. 49) dazu bestimmt sind (s. § 52 Abs. 3 Satz 2 OBG),

- c) die Landkreise für die nicht unter a) und b) aufgeführten amtsfreien Gemeinden und Ämter (§ 52 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, OBG).

Die Behörden, die hiernach die Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen, sind in der Anlage 6 namentlich aufgeführt. Bei Bemessung der Einwohnerzahl wurde gem. § 1 Buchst. c der Ersten Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 17. Dezember 1957 (GV. NW. S. 281) die anläßlich der Wohnungszählung vom 25. 9. 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

Die Paßbehörden zu a) und b) nehmen ihre Aufgaben als örtliche, die Paßbehörden zu c) als Kreisordnungsbehörden wahr. Gemäß § 1 Abs. 3 OBG sind deshalb, soweit gesetzliche Sondervorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden. Wegen der Einweisung der neuen Paßbehörden in ihre Aufgaben wird auf den RdErl. v. 28. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2392) verwiesen. Aufsichtsbehörden sind gem. § 7 Abs. 1 und 2 OBG für die Paßbehörden in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden für die übrigen Paßbehörden die Regierungspräsidenten. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ergibt sich aus den §§ 8 bis 11 OBG. Das Weisungsrecht des § 9 Abs. 2 Buchst. b OBG wird jedoch ergänzt durch die in § 4 PaßG niedergelegte Befugnis der Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen Einzelanweisungen zu erteilen."

2. Die bisherigen Abschn. a und b werden Abschn. b und Abschn. c.
3. In Abschn. b (neu) Abs. 2 Unterabs. 5 wird der zweite Satz gestrichen.

#### Zu § 3:

1. In Abschn. c ist in der zweiten und dritten Zeile das Wort „Künstlernamen“ zu streichen, hinter dem Wort „Adelsbezeichnungen“ ein Komma zu setzen und sind die Worte „akademische Grade, Schriftsteller-, Künstler- oder Artistennamen“ einzufügen.
2. Dem Abschn. c wird folgender zweiter Abs. angefügt: „Die Berechtigung zur Führung eines Pseudonyms (Schriftsteller- o. ä. Namen) ist auf Verlangen der Paßbehörde durch Vorlage einer Bestätigung eines der nachgenannten Fachverbände nachzuweisen:

für bildende Künstler (Maler, Bildhauer usw.) der Wirtschaftsverband bildender Künstler Nordrhein-Westfalen e. V., Köln, Merlowstraße 24;

für Schriftsteller und Dichter der Westdeutsche Autorenverband, Siegburg, Am Trerichsweiher 17;

für Bühnangehörige (Schauspieler, Opernsänger usw.) die Genossenschaft Deutscher Bühnengänger, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Birkenstraße 84;

für Musiker der Verband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Inselstraße 27;

für Filmschauspieler die Deutsche Filmunion, München 15, Landwehrstraße 7—9.“

3. In Buchst. d wird der Text gestrichen.

4. Buchst. e erhält folgende neue Fassung:

„In der Berufsspalte ist zur möglichst genauen Kennzeichnung des Paßinhabers der tatsächlich ausgeübte Beruf einzutragen. Aus demselben Grunde ist bei Beamten neben der Eintragung der Amts- oder Dienstbezeichnung auf das Dienstverhältnis hinzuweisen, z. B. „Ministerialrat im Bundesdienst“ oder „Oberinspektor im Landesdienst“.

Wenn sich das Dienstverhältnis aus der Amts- oder Dienstbezeichnung selbst ergibt, wie beispielsweise „Stadtrechtsrat“ oder „Wachtmeister im Bundesgrenzschutz“, so kann es dabei bewenden.

Bei Soldaten ist gem. RdErl. d. BMVtdg. v. 5. 9. 1956 (VMBI. S. 59) neben dem Dienstgrad der Zusatz „der Bundeswehr“ einzutragen, z. B. „Unteroffizier der Bundeswehr“ oder „Hauptmann der Bundeswehr“.“

5. Buchst. f erhält folgende neue Fassung:

„Mit dem Paßantrag ist ein der Nr. 7 entsprechendes Lichtbild einzureichen. Lichtbilder, die eine Schwester des Deutschen Roten Kreuzes oder der den nachge-nannten Spitzerverbänden der freien Wohlfahrs-pflege angeschlossenen Schwesternschaften in ihrer Schwesterntracht darstellen, sind auch dann zuzulas-sen, wenn die zur Tracht gehörige Haube getragen wird.“

1. Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V., Bonn
2. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt (Main)
3. Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Bethel.“

#### Zu § 4:

In Abschn. a wird auf der 3. Zeile hinter den Worten „die Zahl der“ das Wort „ausgestellten“ eingefügt und die Nrn. 1 bis 5 werden durch folgenden Text ersetzt:

1. Reisepässe insgesamt  
(Einzel- und Familienpässe) . . . . .  
d a v o n für durchreisende Deutsche aus der SBZ . . . . .
2. Fremdenpässe . . . . .
3. Reiseausweise für Flüchtlinge . . . . .
4. Kinderausweise . . . . .
5. Sammellisten . . . . .
6. Donauschifferausweise . . . . .
7. Temporary Travel Documents  
a) beantragt . . . . .  
b) ausgestellt . . . . .

#### Zu § 10:

Dem Buchst. b werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen Merkzettel fol-genden Inhalts in den Familienpaß einzulegen:

„Zur Beachtung!

Kinder, die in diesen Reisepaß eingetragen sind, müssen sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres beim Grenz-übertritt durch einen eigenen Reisepaß oder einen Bun-despersonalausweis ausweisen.“

Die Eintragung eines entsprechenden Stempelabdruckes in den Reisepaß ist im Hinblick auf § 3 Nr. 6 unzulässig.“

#### Zu § 12:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Paßanträge werden, sofern Landkreise Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen, in der Regel über die örtlich zuständige Meldebehörde anzubringen sein. Es kann sich jedoch auch für die Paßbehörden in den Gemeinden empfehlen, die Paßanträge von ihren Meldestellen entgegennehmen zu lassen, da sie in der Regel den Paßantrag vor seiner Bearbeitung durch das Paßamt an Hand der Meldekartei zu überprüfen haben (vgl. zu § 15' Buchst. a).“

2. Abs. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Verzichten die Paßbehörden der Landkreise in unabdinglichen Fällen auf das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers, so können sie den ausgestellten Paß durch die Meldebehörde bzw. die Meldestelle aus-händigen lassen.“

3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Paßbehörden der Landkreise haben die Aus-stellung eines Passes (Paßersatzpapieres) der zuständigen Meidebehörde mitzuteilen, soweit sie nicht durch die Aushändigung des Passes von der Ausstellung Kenntnis erhält.“

4. Folgende Abs. werden angefügt:

„Schriftliche oder zu Protokoll gegebene Anträge auf Erteilung eines Passes oder Sichtvermerks können nach Ablauf von zwei Jahren nach Ausstellung des Passes oder Sichtvermerks vernichtet werden, wenn sie nicht gesammelt als Paß- oder Sichtvermerksregister im Sinne des § 4 dienen. Nach Ablauf der gleichen Frist können auch die Beiakten, wie z. B. Ermittlungsakten

über die Unbedenklichkeit der Paßausstellung sowie Zustimmungserklärungen der gesetzlichen Vertreter und der zuständigen Paßbehörde, vernichtet werden.

Die Paß- und Sichtvermerksregister sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, wenn

- a) die Register in Buchform geführt werden, am Tage der letzten Eintragung;
- b) die Register in Form einer Kartei geführt werden, zu der die Paß- und Sichtvermerksanträge oder besondere Karteiblätter verwandt werden, für jeden Antrag bzw. für jedes Karteiblatt mit dem Tage der Paßausstellung oder Sichtvermerkserteilung."

#### Zu § 15:

1. In Abschn. a wird im dritten Abs. der zweite Satz gestrichen.

2. In Abschn. b erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Paßbehörden sollen sich nur in den Fällen mit den Polizeibehörden in Verbindung setzen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG erfüllt sind. Die Polizeibehörden werden die Anfrage erforderlicherfalls an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterleiten. In diesem Falle erhält die Paßbehörde vom Landesamt für Verfassungsschutz die erwünschten Stellungnahmen.“

Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit RdErl. v. 6. 3. 1957 — I E 3/4 La 315 a 2/56 — hat der Finanzminister die Ausgleichsamter angewiesen, den zuständigen Paßbehörden die Namen von Darlehnsnehmern bzw. deren Bürgen bekanntzugeben, bei denen der Verdacht besteht, daß sie sich ihrer Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsfond durch Auswanderung entziehen wollen. Das Ausgleichsamt ist sofort zu benachrichtigen, falls eine der bekanntgegebenen Personen einen Paß beantragt.“

Abs. 5 wird gestrichen.

3. Abschn. c erhält folgende Fassung:

„Bei Prüfung der Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Buchst. b PaßG soll eine Stellungnahme der Polizeibehörde nur dann eingeholt werden, wenn Anhaltspunkte (z. B. Suchvermerke im Melderegister auf Grund von Ausschreibungen im deutschen Fahndungsbuch, Pressemeldungen) dafür vorhanden sind, daß Gründe der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Paßerteilung entgegenstehen. Bleiben dennoch Zweifel, so ist die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuholen.“

4. In Abschn. f Nr. 1 wird der Text unter aa und bb wie folgt neu gefäßt:

aa) Bei bestehender Ehe müssen beide Elternteile der Ausstellung eines Passes für ein minderjähriges eheliches Kind zustimmen. Können sich die Eltern nicht einigen, so ist die Entscheidung des Vaters maßgebend, es sei denn, daß vom Vormundschaftsgericht die Personensorge der Mutter, einem Pfleger oder einem Vormund übertragen ist. In diesem Falle ist die Zustimmung der Mutter bzw. des Pflegers oder des Vormundes erforderlich.

bb) Bei geschiedener oder für nichtig erklärt Ehe ist die Zustimmung des Elternteils erforderlich, dem die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht übertragen ist. Ist die Personensorge einem Pfleger oder Vormund übertragen, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

#### Zu § 21:

Abschn. b Satz 1 wird wie folgt gefäßt:

„Der Paß kann einmal oder mehrmals, jedoch nur bis zur Gesamtgeltungsdauer von 10 Jahren verlängert werden. Soweit der Paß gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) i. d. F. des Gesetzes v. 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) als Inlandsausweis benutzt wird, ist er grundsätzlich vor Ablauf der Geltungsdauer der Paßbehörde zur Verlängerung vorzulegen. Im übrigen wird auf Nr. 23 Ziff. 2 der Allge-

meinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgegesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 149) verwiesen.“

#### Zu § 23:

Abschn. a wird wie folgt neu gefäßt:

„Die Entziehung eines Passes erfolgt durch Ordnungsverfügung, bei deren Erlaß die Formvorschriften des § 20 OBG zu beachten sind. Notfalls sind die Zwangsmittel der §§ 60 und 61 VwVG. NW. (GV. NW. 1957 S. 216) anzuwenden.“

#### Zu § 25:

In Abschn. a ist die Hinweisklammer in den Zeilen 3 und 4 zu streichen und dafür zu setzen:

„(vgl. §§ 20 Abs. 3 und 27 OBG)“.

#### Zu § 27:

1. In Abschn. a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet verboten ist.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen des § 27 sind vom Paßbewerber glaubhaft zu machen. Die Ausstellung eines Fremdenpasses erfolgt im Benehmen mit der Ausländerbehörde. Vor Aushändigung ist die Aufenthalterlaubnis (§ 2 AuslPolVO) einzutragen. Ein etwa im Besitz des Ausländer befindlicher anderer Paß ist einzuziehen. Auf Ausstellung eines Fremdenpasses besteht kein Rechtsanspruch. Der Besitz eines Fremdenpasses allein berechtigt nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet.“

#### Zu § 35:

In Abschn. b wird das Wort „Saudi“ durch das Wort „Saudisch“ ersetzt.

#### Zu § 36:

1. Abschn. a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Permit to reenter the United States (US-Reentry-Permit) sowie die US-Alien Registration Card (kleine grüne Ausweiskarte mit Lichtbild) sind als Paßersatz (an Stelle eines Fremdenpasses) zugelassen. US-Reentry Permits werden für die Wiedereinreise in die USA nach einer Abwesenheit von mehr als 12 Monaten ausgestellt, während für die Wiedereinreise in die USA nach einer kürzeren Abwesenheit die US-Alien Registration Card ausgestellt wird. Da die Alien Registration Card keinen Raum für die Anbringung von Sichtvermerken bietet, sind die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den USA angewiesen worden, Sichtvermerke auf einem besonderen Blatt zu erteilen.“

2. In Abschn. b wird der Text gestrichen.

#### Zu § 40:

In Abs. 1 Buchst. d Nr. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefäßt:

„Rheinschifferpässe sind Nationalpässe und Reiseausweise für ausländische Flüchtlinge nach dem Londoner oder Genfer Abkommen, die von den Behörden der Anliegerstaaten und Beßgiens ausgestellt worden sind und die auf der ersten Seite oder auf der Titelseite mit einem besonderen dreisprachigen Vermerk (Stempel) folgenden Musters versehen sind.“

Die Sätze 4 bis 5 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„Diesen dreisprachigen Vermerk erhalten nur Schiffsführer, die das Rheinschifferpatent oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen, ihre Familienangehörigen sowie Angehörige der Schiffsmannschaft und deren Familienmitglieder, die Angehörige oder Inhaber von Reiseausweisen für ausländische Flüchtlinge eines der genannten Staaten sind.“

#### Zu § 41:

Bei Buchst. a Nr. 1 wird hinter „Spanien“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und „Tschechoslowakei;“ angefügt (GMBI. 1957 S. 596).

## Zu § 42:

Bei Abschn. b wird

1. im Abs. 2 zwischen den Worten „Belgien,” und „Finnland“ das Wort „Dänemark,” eingefügt und im Abs. 3 der Text von „Dänemark“ bis „Anlaß;“ gestrichen;
2. im Abs. 3 dem Text unter „Großbritannien und Nordirland“ folgender Satz angefügt:

„Die Behörden des Protektorates Zansibar erkennen Sammellisten nur unter den im RdSchr. d. BMI v. 1. 7. 1955 (GMBL S. 321) aufgeführten Voraussetzungen an.“

## Zu § 43:

In Abschn. a Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Diejenigen Staaten, die das Genfer- oder das Londoner- oder beide Abkommen unterzeichnet haben, sind im GMBL 1957 S. 583 bekanntgemacht worden.“

Der letzte Satz in Abschn. a Abs. 1 wird gestrichen.

## Zu § 45:

In Abschn. c wird der Text gestrichen.

## Zu § 47:

In Abschn. b wird der Text gestrichen.

## Zu § 48:

Abs. 2 bis Abs. 8 werden gestrichen. Hinter Abs. 1 wird folgender Text angefügt:

„Das Verfahren zur Erteilung von Einreisesichtvermerken für Verwandtenbesuche aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn ist wie folgt geregelt:

- a) **Erteilung von Einreisesichtvermerken in Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet.**

Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, übersenden ihren Angehörigen im Bundesgebiet zwei Paßbilder. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisesichtvermerks erforderlichen Bescheinigungen (vgl. Anlage 5) bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermarkbewerbers und stempelt es ab. Sie überträgt dem Angehörigen die Bescheinigung und fordert ihn auf, sie dem Sichtvermarkbewerber in Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten durch die Post zu übersenden. Der Sichtvermarkbewerber reicht die Bescheinigung beim Permit Office in Warschau, ul. Piekna 3, ein, das ihm einen sog. Promissory Letter (Sichtvermerksversprechen) erteilt. Auf Grund des Promissory Letter erhält der Sichtvermarkbewerber, der noch nicht im Besitz eines polnischen Passes und des polnischen Ausreisesichtvermerks ist, die Reisepapiere bei der zuständigen polnischen Behörde. Die Reisepapiere legt er dem Permit Office mit dem Promissory Letter zur Eintragung des Einreisesichtvermerks vor. Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister — Köln, Ludwigstraße 2.

Sichtvermarkbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden sind, erhalten die Ein-

reisesichtvermerke durch das Permit Office ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen.

- b) **Erteilung von Einreisesichtvermerken in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet.** Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder Ausländer, die aus der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien oder Ungarn zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, stellen bei dem zuständigen Bureau de Circulation pour l'Allemagne (vgl. Anlage 3) einen formularmäßigen Antrag auf Erteilung eines Einreisesichtvermerks.

Das Bureau de Circulation pour l'Allemagne fordert den Sichtvermarkbewerber zu einer persönlichen Vorsprache auf und weist ihn darauf hin, daß es zweckmäßig sei, seinen Angehörigen im Bundesgebiet 2 Paßbilder zu übersenden. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisesichtvermerks erforderlichen Bescheinigung bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermarkbewerbers und stempelt es ab. Sie übersendet die Bescheinigung — ohne besonderes Anschreiben — unmittelbar durch die Post an die Französische Botschaft in Deutschland unter der Anschrift „Bureau de Circulation pour l'Allemagne“, Bad Godesberg, Gottfried-Kinkel-Straße 8. Die Französische Botschaft leitet die Bescheinigung unverzüglich an das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien oder Ungarn weiter. Dieses benachrichtigt den Sichtvermarkbewerber, daß er den Einreisesichtvermerk erhalten kann.

Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister —.

Sichtvermarkbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden oder von Temporary Travel Documents sind, erhalten die Einreisesichtvermerke durch das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen.

Bei der von den Ausländerbehörden nach den ausländerbehördlichen und paßrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Prüfung ist darauf zu achten, ob unsicherheitsmäßigen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Einreise und den Aufenthalt der Sichtvermarkbewerber im Bundesgebiet bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Teil der Sichtvermarkbewerber um deutsche Staatsangehörige handeln wird, obwohl sie sich durch ausländische Pässe oder Fremdenpässe ausweisen. In diesen Fällen findet nach § 9 Abs. 1 i. Verb. mit § 7 Abs. 3 des Paßgesetzes die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Buchst. a des Paßgesetzes keine Anwendung.“

## Zu § 72:

Der Text erhält vom Ende der 8. Zeile ab folgende Fassung:

„S. 1469), 12. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1641), 12. 10. 1955 (MBI. NW. S. 1987) sowie der RdErl. v. 9. 10. 1957 (n. v.) — I C 3:13—38.83 —.“

## Zu Anlage 2:

Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende Zusammenstellung ersetzt:

**Anlage 2**

**Zusammenstellung  
der bisher bekannt gewordenen ausländischen Vorschriften über die Einreise und Rückkehr  
von Fremdenpäßinhabern**

(Rdsch., d. BMI v. 28. 10. 1957 — VI B5 — 166 A 217)

Land	(Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines ausländischen Fremdenpasses in das Ausstellungsland (Spalte 1) zurückkehren? (Spalte 1))	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten deutschen Fremdenpasses in das Land (Spalte 1) einreisen?	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines von einer ausländischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpasses nach Ausreise in das Österreich (Spalte 1) zurückkehren?
1	2	3	4
Afghanistan	An Stelle von Fremdenpässen werden Reiseausweise gem. Genfer Konvention nur zur Ausreise ausgestellt. Sie berechtigen nicht zur Rückkehr.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Ägypten	In dem Fremdenpass muß ein Wiedereinreisestichvermerk eingetragen sein, der nach Fristabteilung einer Aufenthaltsverlängerung ausgestellt wird.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisestichvermerk erforderlich. Voraussetzung: Aufenthaltsverlängerung.
Andorra	Wiedereinreisestichvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk durch die zuständige französische Auslandsvertretung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Argentinien	Wiedereinreisestichvermerk erforderlich.	Einreisegenehmigung erforderlich.	Rückreisegenhmigung erforderlich.
Athiopien	Einreisesichtvermerk und bei einem Aufenthalt von länger als 7 Tagen Ausreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisestichvermerk erforderlich, der von der Unterlegung einer Sicherheit in Höhe der Rückflugkosten abhängig gemacht wird, sofern kein Arbeitsvertrag vorliegt oder es sich nicht um Vertreter bekannter Firmen handelt.	Wie Spalte 3.
Australien	Es ist ein Wiedereinreisestichvermerk erforderlich, der als "Reentry Visa" oder als "Letter of Authority to return to Australia in place of Reentry permits" vom Department of Immigration erteilt wird.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Wie Spalte 2.
Belgien	Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses für politische Flüchtlinge (hellblauer Einband) möglich. Bei russischen Flüchtlingen (Fremdenpaß mit blau-grauem Einband) u. a. Personen (Fremdenpaß mit rosa Einband) muß ein Wiedereinreisestichvermerk eingetragen sein.	Einreisestichvermerk erforderlich.	Wiedereinreisestichvermerk erforderlich.
Birma	Wiedereinreisestichvermerk erforderlich.	Einreisestichvermerk für Birma und Wiedereinreisestichvermerk für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich.	Wiedereinreisestichvermerk erforderlich.

	1	2	3	4
Bolivien	<p>Bestimmungen über Fremdenpässe sind nicht vorgesehen. Personen, die ohne gültigen Reiseausweis nach Bolivien eingereist sind und sich einen solchen nicht beschaffen können, erhalten u. U. einen Salvo-Conducto. Für die Rückkehr ist eine Rückreiseerlaubnis des Einwanderungsministeriums (permiso de reingreso) und ein Wiedereinreisesichtvermerk (visación de reingreso) erforderlich.</p> <p>Für Ausländer mit festem Wohnsitz in Bolivien genügt jedoch der Wiedereinreisesichtvermerk (visación de reingreso).</p> <p>Im einzelnen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei Boliviern von Geburt und bei eingebürgerten Boliviern ist eine Rückkehr jederzeit möglich. Es ist jedoch ein Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.</li> <li>b) Bei Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die im Besitz von internationalem Reisepässen sind, ist eine Rückkehr zu jeder gewünschten Zeit nach vorheriger Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Wiedereinreisesichtvermerk ist erforderlich.</li> <li>c) Bei Ausländern ohne Wohnsitz in Bolivien gilt folgendes: Eine Reise aus jedem Land des amerikanischen Kontinents ist ohne vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Es ist jedoch ein Sichtvermerk erforderlich.</li> <li>d) Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist eine vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums und ein Sichtvermerk erforderlich.</li> <li>e) Eine Rückkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes sind u. mit Fremdenpässen (Salvoconductos) reisen, ist möglich, wenn dieselben Formalitäten wie bei Inhabern von internationalen Pässen erfüllt werden.</li> <li>f) Für die Rückkehr von Personen ohne ständigen Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen Passes sind und mit Fremdenpässen (Salvoconductos) reisen, gelten die gleichen Formalitäten wie unter c).</li> </ul>	<p>Kinderreiseerlaubnis (permiso de ingreso) und Einreisesichtvermerk (visación de ingreso) erforderlich.</p> <p>Bedingungen: siehe Spalte 2 unter b) und c).</p>	<p>Wie Spalte 2) b, c und d.</p>	

	1	2	3	4
Ausländer, gleich welcher Staatsangehörigkeit, aus dem amerikanischen Kontinent bedürfen in ihrer Eigenschaft als Touristen, Reisende mit bestimmtem Ziel oder Transfereisende keiner Erlaubnis des Einwanderungsministeriums.				
Sichtvermerk ist jedoch erforderlich. Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist vorherige Erlaubnis des Einwanderungsministeriums durch ein telegrafisches Gesuch über ein bolivianisches Konsulat erforderlich.				
Brasilien	Brillisch-Ostafrika (Tanganjika, Zanzibar)	Besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich (Re-entry-Paß). Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht nicht.	Einreise ohne Schwierigkeiten gemäß den einschlägigen Vorschriften der brasilianischen Gesetzgebung möglich.	Wie Spalte 2.
Ceylon		Brasilianische Fremdenpässe enthalten weder Rückkehrklausel noch Wiedereinreisesichtvermerk. Voraussetzung für die Rückkehr ist die Daueraufenthalterlaubnis. Letztere wird nachgewiesen durch die Carteira de Indentidade para Estrangeiro oder durch einen entsprechenden Stempeleintrag im Paß.	Einreisesichtvermerk einer britischen Vertretung in der Bundesrepublik erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk bei Dauer-Aufenthalterlaubnis oder bei Rückkehr innerhalb der befristeten Aufenthaltslaubnis nicht erforderlich.
Chile		Wiedereinreisesichtvermerk bei Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses nicht erforderlich. Er wird jedoch erteilt, wenn er für die Einreise in ein anderes Land gefordert wird.	Inhaber von chilenischen Fremdenpässen können zurückkehren, wenn diese mit einer Rückkehrgenehmigung (caria de reingreso) von einjähriger Gültigkeit und auf Grund dieser Rückkehrgenehmigung von einer zuständigen chilenischen Vertretung in Deutschland mit einem Einreisesichtvermerk versehen sind.	Wie Spalte 2.
Costa Rica			Staatenlose benötigen einen vom "Departamento de Migracion" ausstellen Ausreisesichtvermerk mit Rückkehrerlaubnis.	Entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Dänemark			Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich. Durchlaufdauer der Rückkehrerlaubnis 2 Jahre.	Rückkehr auf Grund eines Aus- und Wiedereinreisesichtvermerks des dänischen Reichspolizeihofs möglich. In Ausnahmefällen kann der Sichtvermerk durch dänische Auslandsvertretungen erteilt werden.

1	2	3	4	
Dominikanische Republik	<p>Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die internationale Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen vom 15. 10. 1946. Ausländer, die das Land verlassen haben, benötigen eine vom Sicherheitsdienst ausgestellte Wiedereinreisegenehmigung, die das Recht auf Rückkehr ohne konsularischen Sichtvermerk innerhalb 1 Jahres gewährt.</p> <p>Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.</p> <p>Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.</p>	<p>Einreise unter Beachtung der gültigen Visa bestimmungen möglich.</p>	<p>Bei ordnungsgemäßer Aufenthaltsverlauhnis mit gültiger Wiedereinreisegenehmigung Rückkehr möglich. Bei zeitlich begrenzter Aufenthaltsgenehmigung oder bei Aufenthalt als Tourist Beachtung der gültigen Visa bestimmungen erforderlich.</p>	
Ecuador				Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich. Wie Spalte 3.
Finnland				<p>Fremdenpässe werden von der Deutschen Diplomatischen Vertretung in Paris nicht ausgestellt.</p>
frankreich	<p>Die französischen Behörden fertigen drei Arten von Reiseausweisen für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit aus, und zwar</p> <p>a) Titre d'Identité et de Voyage. Der Inhaber benötigt zur Ausreise und Wiedereinreise einen Sichtvermerk (visa aller et retour).</p> <p>b) Certificat d'Identité et de Voyage pour les Réfugiés provenant d'Allemagne (application du décret du 17.9.1936).</p> <p>Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert.</p> <p>c) Passport Nansen</p> <p>Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert.</p> <p>Flüchtlinge aus Deutschland und spanische Flüchtlinge, die im Besitz eines von einer französischen Behörde ausgestellten NANSEN-Passes oder eines "Certificat d'Identité et de Voyage pour Réfugiés provenant d'Allemagne" sind, dürfen also ohne Wiedereinreisevermerk nach Frankreich zurückkehren. Hierbei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine im September 1947 aufgenommene Verwaltungspraxis. Diese Erleichterungen gelten nur im Reiseverkehr mit dem französischen Mutter-</p>			

	1	2	3	4
Griechenland	land und Algerien. Sie gelten nicht für Flüchtlinge in Marokko, Tunis und den französischen Gebieten im Übersee.	Wiedereinreisesichtvermerk und besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich.	Rückkehrsklausel erforderlich. Ein Sichtvermerk wird jedoch nur erlaubt, nachdem vorher über das griechische Außenministerium bei der Direktion der Fremdenpolizei Rückfrage gehalten wurde, ob die betreffende Person in Griechenland als erwünscht zu betrachten sei bzw. ob über die betreffende Person nichts Nachteiliges bekannt ist.	Die Fremdenpässe müssen den Vermerk „avec droit de retour“ enthalten.
Großbritannien		Wiedereinreisesichtvermerk (Re-Entry Permit) erforderlich.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Sichtvermerk erforderlich. Zu bemerken ist, daß ein britisches Visum hier keinen unbedingten Anspruch auf Einreise gewährt. Der Passkontrollbeamte (Immigration Officer) ist bei der Überprüfung berechtigt, jedem Fremden die Landung zu versagen, falls hinreichende Gründe vorliegen.
Guatemala			Von deutschen Behörden im In- oder Ausland ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen vor der Einreise nach Guatemala von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Auslande visiert werden.	Wie Spalte 3.
Haiti		Rückkehr innerhalb der im sog. Reiseausweis festgesetzten Frist, die bis zu einem Jahr betragen sein kann. Bei mehr als zweijähriger Abwesenheit geht das Aufenthaltsrecht verloren. Mit Wiedereinreisesichtvermerken versehene Reiseausweise brauchen von guatemaltekischen oder konsularischen Vertretungen im Auslande nicht mehr visiert zu werden.	Rückkehr innerhalb der im „Permit de Retour“ festgesetzten Frist, Aussichtsdatum darf nicht mehr als 12 Monate zurückliegen. haitianischer Konsul im Ausland erlaubt Rückreisevisum (Visa de Retour), falls Fremdenpäßinhaber haitianische Aufenthaltserlaubnis (Permit de Séjour) besitzt.	Wie Spalte 3, falls keinen Wohnsitz in Haïti; wie Spalte 2, falls in Haïti wohnhaft. Letztere Möglichkeit nur in Ausnahmefällen, da Staatenlose durch haitianische Behörden einen Fremdenpaß erhalten.
Honduras			Rückkehr innerhalb der im Reiseausweis „Nansen-Certificates“ festgesetzten Frist. Diese Ausweise brauchen nicht mehr visiert zu werden. Dagegen müssen alle anderen Reisepapiere, auch hondurensische Reisepässe, vor Antritt der Rückreise nach Honduras durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter Honduras im Auslande visiert werden.	Wie Spalte 3.

	1	2	3	4
Hongkong	Rückkehr mit einem von den zuständigen britischen Behörden ausgestellten Fremdenpaß auf Grund eines Re-Entry-Permit möglich. Letzteres wird nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt.  Besondere Bedingungen werden Inhabern von Fremdenpässen zur Rückkehr nicht auferlegt. Die allgemeinen üblichen Voraussetzungen (gültiges Visum, Beachtung der Steuer- und Registrierungsvorschriften) müssen erfüllt sein.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses. Die Einreiseantrag trifft der Immigration Officer.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Indien		Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Indonesien	Die Inhaber von Fremdenpässen unterliegen den für Ausländer geltenden Einwanderungsbestimmungen.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Irak	Inhaber eines irakischen Fremdenpasses können nur auf Grund eines von den innerirakischen Behörden oder von einem irakischen Konsulat einem Ausländer ausstellen für eine einzige Reise und nur für die Dauer eines Jahres gültigen „Laisser-Passen“ nach Irak zurückkehren.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich, der ein Jahr gültig sein muß.	Einreise- und Rückreisesichtvermerk (Gültigkeitsdauer nur für beschrankte Zeit), durch iranischen Ministerrat erforderlich.	Wie Spalte 3.
Iran	Es gibt keine iranischen Fremdenpässe.			
Island	Fremdenpässe werden bei der Einreise nach Island wie gewöhnliche Reisepässe behandelt. Es wird lediglich eine schärfere Kontrolle dahingehend ausgeübt, daß die Gültigkeitsdauer des Passes nicht überschritten wird.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich, der mindestens 3 Monate nach dem Aufenthalt in Italien noch gültig sein muß, erforderlich.	Wie Spalte 3.
Italien				
Japan		Die Einreise nach Japan mit einem deutschen Fremdenpaß ist nicht möglich. Erforderlich ist ein von der zuständigen japanischen Auslandsvertretung ausgestellter Reiseausweis, der einen Sichtvermerk enthält.	Vor der Ausreise aus Japan muß in dem Fremdenpaß ein „Re-Entry-Permit“ eingetragen werden.	Wie Spalte 3.
Jemen	Es gibt keine jemenitischen Fremdenpässe.	Bestimmungen hierüber liegen nicht vor. (Im Zweifel Einreisesichtvermerk).		Wie Spalte 3.

			1	2	3	4
Jugoslawien	Jugoslawische Fremdenpässe mit einer Geltingsdauer von 6 -12 Monaten werden mit jugoslawischen Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerken versehen. Diese Sichtvermerke werden in der Regel mit einer der Gültigkeit des Fremdenpasses entsprechenden Geltungsdauer ausgestellt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.				Sofern die Person ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hat, erhält sie in der Regel einen Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerk.
Kanada	Der kanadische Fremdenpaß (Certificate of Identity) ist nur als Ausweis zur Identifizierung des Inhabers ohne Rückkehrrecht anzusehen. Bei der Erteilung der Rückkehrgenchmigung wird unterschieden zwischen: a) Inhabern, die länger als 5 Jahre ansässig sind und damit das canadian domicile erworben haben und b) Fremdenpassinhabern ohne canadian domicile.	Rückreisegenchmigung erforderlich.				Fremdenpässe der deutschen Auslandvertretungen werden in gleicher Weise anerkannt wie ein Fremdenpaß einer innerdeutschen Behörde. Ein deutscher Fremdenpaß wurde bisher in Kanada noch nicht ausgestellt, da Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Nationalpaß erhalten können, falls sie rechtmäßig eingewandert sind, jederzeit einen kanadischen Fremdenpaß ausstellen bekommen.
Kolumbien	für das am Stelle der bisherigen Behelfspässe vom Außenministerium herausgegebene "Reisedokument" liegt die Neuregelung im einzelnen noch nicht fest.	Ein Einreisesichtvermerk kann unter der Voraussetzung erzielt werden, daß die erforderlichen Bedingungen (Vorlage von Amtszeugnis, Führungszeugnis und Hin- und Rückreisebillett) erfüllt sind. Genaue Überprüfung nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen bleibt in jedem einzelnen Fall vorbehalten.				Es gelten die Bestimmungen wie in Spalte 3; vorausgesetzt, daß es sich um einen Wiedereinreisesichtvermerk für einen bereits früher in Kolumbien Ansässigen handelt.
Korea		Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.				Grundsätzlich ist eine Rückkehr nicht möglich.
Libanon		Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.				Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.
Liberia	Die Peßstelle des Department of State in Monrovia stellt 3 Arten von Fremdenpässen aus: a) das Travel Document für Flüchtlinge, b) das Laissez Passer für Staatenlose, c) das Reciprocy Permit für Ausländer. Wiedereinreisesichtvermerk ist erforderlich.	Einreisesichtvermerk erforderlich.				Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich. Die Erteilung eines Sichtvermerks durch den liberaischen Konsul erfolgt auf Grund einer Firmächtigung durch das Department of State in Monrovia.
Liechtenstein		Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.				Einreisesichtvermerk erforderlich. Voraussetzung: Wiedereinreisesichtvermerk nach Deutschland. Fremdenpolizei verlangt finanzielle Sicherung des Aufenthalts. Bei Arbeitsaufnahme Nachweis des Arbeitgebers, daß berufliche Tätigkeit im lichtensteinischen Interesse liegt. Aufenthaltserlaubnis ist hiervon abhängig.

		1	2	3	4
Luxemburg	Hat der Inhaber einen Fremdenpass ( <i>Titre d'identité et de voyage</i> ), ist Wiedereinreise-sichtvermerk notwendig. Besitzt er eine luxemburgische "Fremdenkarte" (Carte d'identité d'étranger), dann ist ein Rück-reisevolum nicht erforderlich. In diesem Fall kann Rückreise erfolgen, sofern die unterbrochene Abwesenheit aus dem Großher-zogtum eine Dauer von 4 Monaten nicht überschritten hat.	Unter den gleichen Bedingungen wie der In-haber eines Nationalpasses.	Unter den gleichen Bedingungen wie der In-haber eines Nationalpasses.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.
Marokko	Jeder Freunde, der nicht Besucher oder Tourist ist, muß den Status als "immigrante" oder "immigrado" haben. Der Status als "Immi-grante seit vorans: Wartezeit von 5 Jahren, davon höchstens 18 Monate außer Landes (die ersten 2 Jahre 90 Tage pro Jahr). Immi-grado: darf jederzeit das Land verlassen, aber nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre oder mehr als 5 Jahre innerhalb von 10 Jahren. Wenn der Status im Fremdenpaß vermerkt ist, kann der Inhaber ohne weite-res nach Mexiko wieder einreisen. Falls der Betreffende kein "immigrante" oder "immigrado" ist, also sich nur vorüberge-hend in Mexiko aufzuhalten will, ist ein Tou-risten- oder Besuchervisum erforderlich. Un-abhängig von der Art des Passes genügt für die Wiedereinreise von immigrantes oder immigrados die Vorlage eines gültigen "Do-cumento migratorio unico de migrante." Die Antragsteller dürfen nicht länger als zwei Jahre außer Landes bleiben.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Inhaber des Fremdenpasses erhält gleichzei-tig ein Certificate of Identity, das mit dem neuzeitlichen Reentry-permit verschen-ken kann.	Aufenthaltserlaubnis und Wiedereinreise-visum erforderlich. Voraussetzung ist ein entsprechend langfristiger deutscher Sicht-vermerk zur Rückkehr nach Deutschland.
Mexiko	Jeder Freunde, der nicht Besucher oder Tourist ist, muß den Status als "immigrante" oder "immigrado" haben. Der Status als "Immi-grante seit vorans: Wartezeit von 5 Jahren, davon höchstens 18 Monate außer Landes (die ersten 2 Jahre 90 Tage pro Jahr). Immi-grado: darf jederzeit das Land verlassen, aber nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre oder mehr als 5 Jahre innerhalb von 10 Jahren. Wenn der Status im Fremdenpaß vermerkt ist, kann der Inhaber ohne weite-res nach Mexiko wieder einreisen. Falls der Betreffende kein "immigrante" oder "immigrado" ist, also sich nur vorüberge-hend in Mexiko aufzuhalten will, ist ein Tou-risten- oder Besuchervisum erforderlich. Un-abhängig von der Art des Passes genügt für die Wiedereinreise von immigrantes oder immigrados die Vorlage eines gültigen "Do-cumento migratorio unico de migrante." Die Antragsteller dürfen nicht länger als zwei Jahre außer Landes bleiben.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Das Department of Labour entscheidet über Einreise. Gültigkeitsdauer des Fremdenpas-ses und Wiedereinreisesichtvermerk sind nicht entscheidend, sondern die Gründe der Reise, die bei Staatenlosen besonders ein-gehend geprüft werden.	Aufenthaltserlaubnis und Wiedereinreise-visum erforderlich. Voraussetzung ist ein entsprechend langfristiger deutscher Sicht-vermerk zur Rückkehr nach Deutschland.
Neuseeland	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Staatenlose erhalten ein Certificate of Identi-tiy mit einem Reentry-permit bis zur Höchstdauer von 18 Monaten, das während der Gültigkeitsdauer zur Rückkehr berechtigt.	Niederlande	Fremdenpässe sind in Norwegen unbekannt. An ihre Stelle tritt der "Identitäts- und Reiseausweis". Innerhalb der Gültigkeits-dauer werden besondere Bedingungen ge-stellt.	Einreisesichtvermerk erforderlich. Letzterer muß mindestens 1 Monat länger gültig sein als die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in den Nie-derlanden.	Aufenthaltserlaubnis und Wiedereinreise-visum erforderlich.
Norwegen					

	1	2	3	4
Osterreich	dauer dieses Dokuments kann der Inhaber ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge können ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren, solange der Reiseausweis für die Rückreise nach Norwegen gültig ist.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich. Die Bedingungen sind auf dem jeweiligen Fremdenpass von Fall zu Fall angegeben.	Einreisesichtvermerk erforderlich. Fremdenpass von Fall zu Fall erforderlich.	Wie Spalte 3. Bei Wohnsitz in Panama, Wiedereinreisegenehmigung erforderlich.
Panama		a) Inhaber von „Emergency Certificates“ können ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren. b) Inhaber von „Certificates of Identity“ benötigen zur Rückkehr nach Pakistan einen Sichtvermerk. c) Inhaber von „Refugee Travel Documents“ können innerhalb der Geltungsdauer dieses Dokuments ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren.	Einreisesichtvermerk erforderlich. Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Pakistan		fremdenpässe werden in der Regel nur ausgestellt, wenn der Inhaber seit mindestens 2 Jahren in Paraguay ansässig ist. Anspruch auf Rückkehr hat der Inhaber eines Fremdenpasses nur, wenn dieser mit einem Wiedereinreisesichtvermerk versehen ist.	Einreisesichtvermerk erforderlich. Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Der Inhaber eines von der Gesandtschaft in Asuncion ausgestellten Fremdenpasses kann einen Sichtvermerk zur Wiedereinreise nach Paraguay erhalten, wenn er dort ansässig ist.
Paraguay		Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe auf Grund der vom Außenministerium ausgestellten Ficha de Reingreso möglich. Die Einreisegenehmigung ist nicht mit dem Paß verbunden, 1 Jahr gültig, kann verlängert werden.	Einreisegenehmigung wird nur ausnahmsweise erteilt bei Befürwortung einer angesehenen Person des Staates.	Wie Spalte 2, wenn der Inhaber in Peru ansässig ist.
Peru		Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die von der Bundesrepublik Deutschland als Passatz anerkannten Travel Affidavits, Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk und Rückkehrberechtigung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Philippinen		Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die von der Bundesrepublik Deutschland als Passatz anerkannten Travel Affidavits, Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk (durch das portugiesische Generalkonsulat in Hamburg) erforderlich.	Vor Ausstellung des Fremdenpasses ist bei der internationalen Fremdenpolizei die Rückkehreraubnis einzuholen. Die Frist für das Rückkehrrvizum beträgt im allgemeinen zwei Monate. Erforderlich ist ein Visum des Portugiesischen Generalkonsulats in Hamburg.
Portugal		Tremdenpässe (Título de viagem = Titre de Voyage) werden durch das portugiesische Innenministerium ausgestellt. Die Rückkehreraubnis ist auf dem Fremdenpaß in Form eines Vermerks angebracht, aus welchem der Zeitpunkt ersichtlich ist, bis zu welchem der Wiedereinreisesichtvermerk nach Portugal durch das Portugiesische Konsulat in Hamburg erteilt wird.		

		1	2	3	4
Salvador	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.			Einreisesichtvermerk erforderlich. Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.
Schweden				Einreisesichtvermerk erforderlich. Fremdenpass muß zwei Monate länger gültig sein als der Aufenthalt in Schweden dauern wird.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.
Schweiz				Einreisesichtvermerk erforderlich. Der von der Polizeiabteilung des Departements ausgestellte Paß für Ausländer berechtigt den Inhaber zur jederzeitigen Rückkehr in die Schweiz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer ohne besondere Rückreisevisum. Der Indenititätsausweis berechtigt den Inhaber nur mit einem Rückreisevisum der zuständigen kantonalen oder der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Rückkehr in die Schweiz. Dasselbe gilt für die Nansen-Ausweise. Der Inhaber eines gemäß dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ausgestellten Reiseausweises ist berechtigt, innerhalb der auf Seite 5 des Ausweises eingetragenen Frist oder der Gültigkeitsdauer eines allfälligen Rückreisevisums einer Fremdenpolizeibörde in die Schweiz zurückzukehren.	Einreisesichtvermerk erforderlich, vor dessen Erteilung die Genehmigung der Dirección General de Seguridad einzuholen ist. Ferner müssen die Fremdenpässe eine Aufenthaltsverlängerung und einen Wiedereinreisesichtvermerk tragen. Die Geltungsdauer des spanischen Sichtvermerks hält sich innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltsverlängerung.
Spanien				Staatenlose können sich in Spanien ohne Reisepässe aufzuhalten. Für Auslandsreisen werden durch die spanischen Polizeibehörden Fremdenpässe in der Paßbuchform der spanischen Nationalpässe ausgestellt. Diese tragen auf Seite 1 einen roten Stempel "ESPECIAL" und weitere Stempel auf Seite 9 und 10. Spanische Fremdenpässe werden jeweils nur für eine Auslandsreise ausgestellt und können nicht verlängert werden. Der Geltungsbereich wird jeweils auf das Reisziel beschränkt. Reisen nach Rußland und dessen Satellitenstaaten werden nicht genehmigt. Die Reise muß innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Ausstellung des Passes angegetreten werden. Die Geltungsdauer beträgt im Fließfall 3 Monate gerechnet vom Tage der Ausreise. Bei Überschreitung der Frist ist die Inreise nur mit besonderer Genehmigung der Dirección General de Seguridad in Madrid möglich.	Einreisesichtvermerk erforderlich, der nur bei Vorlegen eines deutschen Wiedereinreisesichtvermerks erteilt wird.
					Ausstellung von Fremdenpässen durch deutsche Vertretungen in den Südafrikanischen Unionen nicht möglich.

	1	2	3	4
Syrien	Besitz von „Laissez-Passers“ mit dem Vermerk „et pour le séjour en Syrie“ und ein Vermerk über die Rückkehrberechtigung notwendig.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich, der von der „Direction Générale de la Police et de la Sûreté“ ausgestellt wird.	
Thailand	Thailändische Fremdenpässe (Emergency certificates) berechtigen nur dann zur Rückkehr, wenn sie mit einem Re-Entry-Visa verschenkt sind. Praktisch werden Re-Jinty-Visas Inhabern von Emergency Certificates nicht gewährt.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Es wird vor der Ausreise eine Genehmigung der thailändischen Einwanderungsbehörde benötigt, auf Grund deren die thailändischen Auslandsvertretungen ein Einreisevisum erteilen.	Wie Spalte 2.
Türkei	Zur Einreise von Staatenlosen (Heimatlosen), Inhabern von Nansenpässen und Reiseausweisen (Ali davut, Laissez-passer usw.) und anderen derartigen Reiseausweisen ist die Erlaubnis des Innensenministeriums erforderlich. Transitivum wird ohne Erlaubnis des Innensenministeriums erteilt, wenn Einreisevisum des Ziell- oder Wiedereintrittsvisums des Herkunftslandes vorliegt.	Einreisesichtvermerk zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt wird eine Rückreiseraubnis zur Wiedereinreise gefordert.	In Uruguay ansässigen Personen werden vom Außenministerium Fremdenpässe ausgestellt. Die Ausstellung von Fremdenpässen durch die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Personen mit Daueraufenthalt in Uruguay ist unerwünscht. Bei vorübergehender Ausreise wird zur Wiedereinreise eine Rückreiseraubnis verlangt.	Einreisesichtvermerk erforderlich, der auf Grund eines Rückkehrvermerks oder Rückkehrschreibens erteilt wird.
Uruguay	Inhaber von uruguayischen Fremdenpässen benötigen eine Rückreiseraubnis (Permiso de Reingreso). Diese wird mit einer Höchstdauer von 3 Jahren auf Antrag von der Einwanderungsbehörde im Montevideo ausgestellt.	Einreisesichtvermerk zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt wird eine Rückreiseraubnis zur Wiedereinreise gefordert.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Venezuela	Inhaber von venezolanischen Fremdenpässen (Pasaporte de Emergencia) müssen im Besitz eines Rückreisevermerks und außerdem eines Rückreisebeschreibens sein, das vom Innensenministerium ausgestellt wird und den Inhaber zum Erhalt eines Sichtvermerks bei einer venezolanischen Vertretung in dem Land, das er aufsucht, berechtigt.	Die USA stellen keine Fremdenpässe aus. Im Reiseverkehr mit der BRD sind die Rückreiseraubnis (Re-Entry-Permit) und die Alien Registration Card als Passersatz anerkannt. Rückkehrmöglichkeit nur innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausweise.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Wie Spalte 2.
Vereinigte Staaten von Amerika	Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht im Gebiet Uganda nicht. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Principal Immigration Officer.			
Uganda (Kenya)				Wie Spalte 2.

**Zu Anlage 3:**

Die Anschriften der Dienststellen in Bulgarien, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn ändern sich wie folgt:  
 (Bulgarien) Bureau de Circulation pour l'Allemagne auprès de la Légation de France 29, ul. Oborichté Sofia  
 (Ungarn) Bureau de Circulation pour l'Allemagne 18, Ady Endre Utca, Budapest

(Tschechoslowakei) Bureau de Circulation pour l'Allemagne 18, Stepanska Prague

(Rumänien) Bureau de Circulation pour l'Allemagne auprès de la Légation de France 15, Strada Biserica Amzei Bucarest

Die Zeile „Saargebiet“ wird gestrichen.

**Zu Anlage 5:**

Die Anlage wird durch folgendes Vordruckmuster ersetzt:

**Anlage 5**

**Ausländerbehördliche Bescheinigung  
zur Vorlage beim**

**Bureau de Circulation pour l'Allemagne in Sofia, Bukarest, Budapest, Prag \*) Permit Office in Warschau \*)**

Der/Die ..... geboren am ..... in .....

wohnhaft in ..... Straße "")

beabsichtigt mit foigenden Familienangehörigen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

nachgenannte Verwandte im Bundesgebiet zu besuchen:

Vor- und Zuname .....

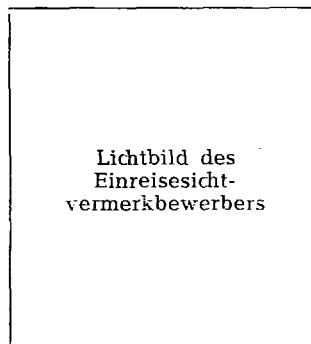
wohnhaft in .....

Verwandtschaftsverhältnis .....

Gegen die Erteilung eines Einreisesichtvermerks für die Einreise in das Bundesgebiet werden Einwendungen nicht erhoben.

Reisefrist ..... Wochen Monate \*)

Die besondere Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet für einen längeren Aufenthalt als 3 Monate wird — nicht — zugesichert.



(L. S.)

....., den ..... 19.....  
Ausländerbehörde

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Anschrift in der Sprache des Landes, in dem der Einreisesichtvermerkbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Zu Anlage 6:

Die bisherige Anlage fällt fort.

An ihre Stelle tritt folgende neue **Anlage 6**.**Anlage 6**

**Verzeichnis  
der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen**

Die Aufgaben der Paßbehörden werden von nachstehenden amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Landkreisen wahrgenommen:

**Regierungsbezirk Aachen**

1. kreisfreie Stadt Aachen
2. **Lk. Aachen**
3. Alsdorf, Stadt
4. Eschweiler, Stadt
5. Stolberg (Rhld.), Stadt
6. Würselen, Stadt
7. Eilendorf
8. Höngen
9. Kohlscheid
10. Merkstein
11. Kornelimünster, Amt
12. **Lk. Düren**
13. Düren, Stadt
14. Langerwehe, Amt
15. **Lk. Erkelenz**
16. Erkelenz, Stadt
17. Hückelhoven-Rathheim
18. Wegberg
19. Erkelenz, Amt
20. **Lk. Jülich**
21. Jülich, Stadt
22. Aldenhoven, Amt
23. Linnich, Amt
24. **Lk. Monschau**
25. **Lk. Schleiden**
26. **Selkantkreis  
Geilenkirchen-Heinsberg**
27. Geilenkirchen, Stadt
28. Teveren
29. Übach-Palenberg
30. Baesweiler, Amt
31. Immendorf-Würm, Amt  
(Sitz Immendorf)

**Regierungsbezirk Arnsberg**

32. kreisfreie Stadt Bochum
33. kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel
34. kreisfreie Stadt Dortmund
35. kreisfreie Stadt Hagen
36. kreisfreie Stadt Hamm (Westf.)
37. kreisfreie Stadt Herne
38. kreisfreie Stadt Iserlohn
39. kreisfreie Stadt Lüdenscheid
40. kreisfreie Stadt Lünen
41. kreisfreie Stadt Siegen
42. kreisfreie Stadt Wanne-Eickel
43. kreisfreie Stadt Wattenscheid
44. kreisfreie Stadt Witten
45. **Lk. Altena**
46. Altena, Stadt
47. Plettenberg, Stadt
48. Werdohl, Stadt
49. Halver, Amt
50. Kierspe, Amt
51. Lüdenscheid, Amt  
(Sitz Lüdenscheid, Stadt)
52. Meinerzhagen, Amt
53. **Lk. Arnsberg (nicht Paßbehörde)**
54. Neheim-Hüsten, Stadt
55. Balve, Amt
56. Freienohl, Amt
57. Hüsten, Amt  
(Sitz Neheim-Hüsten)
58. Sundern (Sauerland), Amt

59. Warstein, Amt

60. **Lk. Brilon**
61. Brilon, Stadt
62. Bigge, Amt
63. Niedermarsberg, Amt

**Ennepe-Ruhr-Kreis (nicht Paßbehörde) (Sitz Schwelm)**

64. Ennepetal, Stadt
65. Gevelsberg, Stadt
66. Hattingen, Stadt
67. Herbede, Stadt
68. Herdecke, Stadt
69. Schwelm, Stadt
70. Wetter (Ruhr), Stadt
71. Blankenstein, Amt
72. Breckerfeld, Amt
73. Haßlinghausen, Amt
74. Hattingen, Amt
75. Volmarstein, Amt

**Lk. Iserlohn (nicht Paßbehörde)**

76. Hohenlimburg, Stadt
77. Letmathe, Stadt
78. Menden, Stadt
79. Schwerte, Stadt
80. Ergste, Amt
81. Hemer, Amt
82. Menden, Amt
83. Westhofen, Amt
84. **Lk. Lippstadt**
85. Geseke, Stadt
86. Lippstadt, Stadt
87. Erwitte, Amt
88. Rüthen, Amt

**Lk. Meschede (nicht Paßbehörde)**

89. Bestwig, Amt  
(Sitz Veimede)
90. Eslohe, Amt
91. Fredeburg, Amt
92. Meschede, Amt  
(Sitz Meschede, Stadt)
93. Schmallenberg, Amt
94. Serkenrode, Amt  
(Sitz Schliprüthen)
95. **Lk. Olpe**
96. Olpe, Stadt
97. Attendorn, Amt
98. Bilstein, Amt  
(Sitz Grevenbrück)
99. Kirchhundem, Amt
100. Olpe, Amt

**Lk. Siegen (nicht Paßbehörde)**

101. Hilchenbach, Stadt
102. Burbach, Amt
103. Eiserfeld, Amt  
(Sitz Nierschelden)
104. Ferndorf, Amt  
(Sitz Kreuztal)
105. Freudenberg, Amt
106. Keppel, Amt
107. Netphen, Amt  
(Sitz Niedernetphen)
108. Weidenau, Amt
109. Wilnsdorf, Amt
110. **Lk. Soest**
111. Soest, Stadt
112. Werl, Stadt
113. Borgeln-Schwefe, Amt  
(Sitz Soest)
114. Werl, Amt

**Lk. Unna (nicht Paßbehörde)**

115. Kamen, Stadt
116. Unna, Stadt
117. Fröndenberg, Amt
118. Pelkum, Amt
119. Rhynern, Amt
120. Unna-Kamen, Amt  
(Sitz Unna)

**121. Lk. Wittgenstein**

122. Laasphe, Stadt
123. Berleburg, Amt
124. Laasphe, Amt

**Regierungsbezirk Detmold**

125. kreisfreie Stadt Bielefeld
126. kreisfreie Stadt Herford

**Lk. Bielefeld (nicht Paßbehörde)**

127. Gadderbaum
128. Brackwede, Amt
129. Dornberg, Amt
130. Heepen, Amt
131. Jöllenbeck, Amt

**132. Lk. Büren**

133. Salzkotten-Boke, Amt  
(Sitz Salzkotten)

**134. Lk. Detmold**

135. Detmold, Stadt
136. Lage, Stadt
137. Barkhausen
138. Brokhauser
139. Dehlentrup
140. Hakedahl
141. Jerxen-Orbke
142. Leistrup-Meiersfeid
143. Niederschönhausen
144. Oberschönhausen
145. Oettern-Bremke
146. Remmighausen
147. Schönemark
148. Schmedissen
149. Spork-Eichholz
150. Valhausen bei Detmold
151. der Amtmann in Blomberg, Stadt
152. der Amtmann in Detmold, Stadt

**Lk. Halle (Westf.), (nicht Paßbehörde)**

153. Borgholzhausen, Amt
154. Halle (Westf.), Amt
155. Versmold, Amt
156. Werther, Amt

**Lk. Herford (nicht Paßbehörde)**

157. Bünde, Stadt
158. Enger (Westf.), Amt
159. Ennigloh, Amt
160. Herford-Hiddenhausen, Amt  
(Sitz Herford)
161. Kirchlengern, Amt
162. Löhne, Amt
163. Rödinghausen, Amt
164. Spenge, Amt
165. Vlotho, Amt
166. **Lk. Höxter**
167. Höxter, Stadt
168. Beverungen, Amt
169. Brakel, Amt
170. Höxter, Land, Amt
171. Steinheim, Amt

172. **Lk. Lemgo**  
 173. Lemgo, Stadt  
 174. Salzuflen, Bad, Stadt  
 175. der Amtmann in Brake i. L.  
 176. der Amtmann in Schötmar,  
 Stadt
177. **Lk. Lübbecke**  
 178. Lübbecke, Stadt  
 179. Pr. Oldendorf, Amt  
 180. Rahden, Amt
- Lk. Minden (nicht Paßbehörde)**  
 181. Minden, Stadt  
 182. Oeynhausen, Bad, Stadt  
 183. Dützen, Amt  
 184. Hartum, Amt  
 185. Häusberge a. d. Porta, Amt  
 186. Petershagen (Weser), Amt  
 187. Rehme, Amt  
 (Sitz Werste)  
 188. Windheim, Amt  
 (Sitz Lahde)
189. **Lk. Paderborn**  
 190. Paderborn, Stadt  
 191. Delbrück, Amt  
 192. Neuhaus, Amt
193. **Lk. Warburg**  
 194. Borgentreich, Amt  
 195. Warburg, Land, Amt  
 (Sitz Warburg)
- Lk. Wiedenbrück (nicht Paßbehörde)**  
 196. Gütersloh, Stadt  
 197. Rheda, Stadt  
 198. Wiedenbrück, Stadt  
 199. Nordrheda-Ems  
 200. Avenwedde, Amt  
 201. Herzebrock, Amt  
 202. Reckenberg, Amt  
 203. Rietberg, Amt  
 204. Verl, Amt

#### Regierungsbezirk Düsseldorf

205. kreisfreie Stadt Düsseldorf  
 206. kreisfreie Stadt Duisburg  
 207. kreisfreie Stadt Essen  
 208. kreisfreie Stadt Krefeld  
 209. kreisfreie Stadt Leverkusen  
 210. kreisfreie Stadt M.Gladbach  
 211. kreisfreie Stadt Mülheim (Ruhr)  
 212. kreisfreie Stadt Neuß  
 213. kreisfreie Stadt Oberhausen  
 214. kreisfreie Stadt Remscheid  
 215. kreisfreie Stadt Rheydt  
 216. kreisfreie Stadt Solingen  
 217. kreisfreie Stadt Viersen  
 218. kreisfreie Stadt Wuppertal

- Lk. Dinslaken (nicht Paßbehörde)**  
 219. Dinslaken, Stadt  
 220. Voerde (Niederrhein)  
 221. Walsum  
 222. Gahlen, Amt

- Lk. Düsseldorf-Mettmann (nicht Paßbehörde)**  
 223. Haan, Stadt  
 224. Heiligenhaus, Stadt  
 225. Hilden, Stadt  
 226. Kettwig, Stadt  
 227. Langenberg, Stadt  
 228. Mettmann, Stadt  
 229. Neviges, Stadt  
 230. Ratingen, Stadt  
 231. Velbert, Stadt  
 232. Wülfrath, Stadt  
 233. Erkrath, Stadt  
 234. Angerland, Amt  
 (Sitz Lintorf)  
 235. Gruiten, Amt  
 236. Hubbelrath, Amt

237. **Lk. Geldern**  
 238. Kevelaer, Amt
239. **Lk. Grevenbroich**  
 240. Grevenbroich, Stadt  
 241. Büderich  
 242. Wickrath  
 243. Dormagen, Amt
244. **Lk. Kempen-Krefeld**  
 245. Dülken, Stadt  
 246. Kaldenkirchen, Stadt  
 247. Kempen, Stadt  
 248. Sürth, Stadt  
 249. Hüls  
 250. Sankt Tönis  
 251. Willich
252. **Lk. Kleve**  
 253. Goch, Stadt  
 254. Kleve, Stadt  
 255. Till, Amt  
 (Sitz Schneppenbaum)
256. **Lk. Moers**  
 257. Homberg (Ndrh.), Stadt  
 258. Kamp-Lintfort, Stadt  
 259. Moers, Stadt  
 260. Rheinhausen, Stadt  
 261. Neukirchen-Vluyn  
 262. Rheinkamp
263. **Lk. Rees**  
 264. Emmerich, Stadt  
 265. Wesel, Stadt
266. **Rhein-Wupper-Kreis**  
 267. Burscheid, Stadt  
 268. Hückeswagen, Stadt  
 269. Langenfeld (Rhld.), Stadt  
 270. Leichlingen (Rhld.), Stadt  
 271. Opladen, Stadt  
 272. Radevormwald, Stadt  
 273. Monheim, Amt  
 274. Wermelskirchen, Amt
- Regierungsbezirk Köln**
275. kreisfreie Stadt Bonn  
 276. kreisfreie Stadt Köln
- Lk. Bergheim (Erft) (nicht Paßbehörde)**  
 277. Tünlich  
 278. Bedburg, Amt  
 279. Bergheim (Erft), Amt  
 280. Buir, Amt  
 281. Elsdorf (Rhld.), Amt  
 282. Horrem, Amt  
 283. Kerpen, Amt  
 284. Königshoven, Amt
285. **Lk. Bonn**  
 286. Beuel, Stadt  
 287. Godesberg, Bad, Stadt  
 288. Rheinbach, Stadt  
 289. Bornheim, Amt  
 290. Duisdorf, Amt  
 291. Rheinbach, Amt
292. **Lk. Euskirchen**  
 293. Euskirchen, Stadt  
 294. Kuchenheim, Amt  
 295. Liblar, Amt
296. **Lk. Köln**  
 297. Brühl, Stadt  
 298. Frechen, Stadt  
 299. Hürth  
 300. Lövenich  
 301. Rösrath  
 302. Wesseling, Amt
303. **Oberbergischer Kreis**  
 (Sitz Gummersbach)  
 304. Gummersbach, Stadt  
 305. Waldbröl, Stadt  
 306. Rheinisch-Bergischer Kreis  
 (Sitz Bergisch-Gladbach)

307. Bensberg, Stadt  
 308. Bergisch-Gladbach, Stadt  
 309. Porz am Rhein, Stadt  
 310. Wipperfürth, Stadt  
 311. Lindlar  
 312. Overath  
 313. Rösrath
314. **Siegkreis**  
 (Sitz Siegburg)  
 315. Honnef, Stadt  
 316. Siegburg, Stadt  
 317. Troisdorf, Stadt  
 318. Eitorf  
 319. Hennef (Sieg)  
 320. Siegular  
 321. Menden (Rhld.), Amt  
 (Sitz Siegburg-Mülldorf)  
 322. Niederkassel (Siegkreis), Amt  
 323. Oberkassel (Siegkreis), Amt  
 324. Oberpleis

#### Regierungsbezirk Münster

325. kreisfreie Stadt Bocholt  
 326. kreisfreie Stadt Bottrop  
 327. kreisfreie Stadt Gelsenkirchen  
 328. kreisfreie Stadt Gladbeck  
 329. kreisfreie Stadt Münster (Westf.)  
 330. kreisfreie Stadt Recklinghausen
331. **Lk. Ahaus**  
 332. Gronau (Westf), Stadt
333. **Lk. Beckum**  
 334. Ahlen, Stadt  
 335. Beckum, Stadt  
 336. Heessen  
 337. Liesborn-Wadersloh, Amt  
 (Sitz Wadersloh)  
 338. Oelde, Amt  
 (Sitz Oelde, Stadt)

339. **Lk. Borken**  
 340. Borken, Stadt  
 341. Heiden-Reken, Amt  
 (Sitz Heiden)  
 342. Liedern-Werth, Amt  
 (Sitz Bocholt)  
 343. Marbeck-Raesfeld, Amt  
 (Sitz Borken)  
 344. Rhede, Amt
345. **Lk. Coesfeld**  
 346. Coesfeld, Stadt  
 347. Dülmen, Stadt  
 348. Gescher, Amt
349. **Lk. Lüdinghausen**  
 350. Werne a. d. Lippe, Stadt  
 351. Bockum-Hövel, Stadt  
 352. Bork, Amt  
 353. Lüdinghausen, Amt  
 (Sitz Lüdinghausen, Stadt)
354. **Lk. Münster**  
 355. Greven, Stadt  
 356. St. Mauritz, Amt  
 (Sitz Münster)  
 357. Telgte, Amt  
 (Sitz Telgte, Stadt)  
 358. Wolbeck, Amt  
 Sitz Wolbeck, Wiegbold)

- Lk. Recklinghausen (nicht Paßbehörde)**  
 359. Haltern, Stadt  
 360. Herten, Stadt  
 361. Westerholt, Stadt  
 362. Kirchhellen  
 363. Datteln, Amt  
 364. Haltern, Amt  
 365. Hervest-Dorsten, Amt  
 (Sitz Dorsten)  
 366. Marl, Amt  
 367. Waltrop, Amt

368. **Lk. Steinfurt**  
 (Sitz Burgsteinfurt)  
 369. Borghorst, Stadt  
 370. Burgsteinfurt, Stadt  
 371. Emsdetten, Stadt  
 372. Rheine, Stadt

373. Ochtrup, Amt  
 374. Rheine, Amt  
 (Sitz Rheine, Stadt)  
**375. Lk. Tecklenburg**  
 376. Lengerich, Stadt  
 377. Bevergern, Amt

**378. Ibbenbüren, Amt**  
 (Sitz Ibbenbüren, Stadt)  
**379. Lk. Warendorf**  
 380. Warendorf, Stadt

Das als Anlage zum RdErl. vom 28. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2392) veröffentlichte Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen wird durch vorstehendes Verzeichnis ersetzt.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. v. 4. 8. 1955 (n. v.) — I C 3/13 — 38.9550  
 betr.: Anerkennung von deutschen Sammellisten durch die Behörden in Ostafrika;

RdErl. v. 7. 1. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.15.17  
 betr.: Ausstellung von Reisepässen an Deutsche mit Wohnsitz in der SBZ;

RdErl. v. 28. 2. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.47  
 betr.: Eintragung des Doktortitels in die Namensspalte der Reisepässe;

RdErl. v. 15. 3. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.90  
 betr.: Erteilung von Einreisesichtvermerken in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet;

RdErl. v. 2. 4. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.46  
 betr.: Maßnahmen zum Schutze des Ausgleichsfonds gegen Verluste bei Auswanderung von Darlehnnehmern;

RdErl. v. 5. 6. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.9531  
 betr.: Aufhebung des Paßzwanges für Reisen zwischen Österreich und dem Bundesgebiet;

RdErl. v. 3. 8. 1957 u. 17. 8. 1957 (n. v.) — I C 3/13 — 38.29  
 betr.: Statistik über ausgestellte Pässe und Paßersatzpapiere.

An die Regierungspräsidenten,  
 Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
 Paßbehörden,  
 Polizeibehörden.

Nachrichtlich:

An die Seemannsämter Duisburg, Düsseldorf und Köln,  
 Wasser- und Schiffahrtsdirektion  
 — Abt. Binnenschiffahrt —  
 Duisburg.

— MBl. NW. 1958 S. 269.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM. Ausgabe B 7,20 DM.